

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 11 AL 125/13 B

L 11 AL 78/10 (LSG Niedersachsen-Bremen)
S 26 AL 490/07 (SG Hannover)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Bundesagentur für Arbeit,
Regensburger Straße 104, 90478 Nürnberg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 11. Senat des Bundessozialgerichts hat am 21. Januar 2014 durch
den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. S c h l e g e l sowie die Richter
Dr. L e i t h e r e r und Dr. F i c h t e
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen vom 24. September 2013 wird als unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

I

- 1 Der Kläger war Geschäftsführer einer von ihm mitgegründeten GmbH, für die er ab 1993 aufgrund eines Anstellungsvertrages bei einem Monatsgehalt von 26 000 DM zuzüglich 13. Monatsgehalt arbeitete. Im Mai 1995 veräußerte er seine Firmenanteile an der GmbH zum Preis von 5 Mio DM, blieb aber zunächst Geschäftsführer der GmbH. Vom 1.8.1998 bis 31.12.1999 wurde der Kläger von der GmbH bei fortbestehendem Anstellungsvertrag freigestellt. Er meldete sich (zunächst) weder bei der Beklagten arbeitslos noch stand er der Arbeitsvermittlung zur Verfügung. Arbeitslosengeld (Alg) beantragte er erst am 17.7.2007, nachdem in einem durch einen Rentenanspruch des Klägers ausgelösten Beitragsrechtsstreit der früheren Arbeitgeberin gegen die Krankenkasse des Klägers vom Landessozialgericht (LSG) mit Urteil vom 21.3.2007 (rechtskräftig) festgestellt worden war, dass er zwar seit Mai 1995 abhängig beschäftigt und zur Renten- und Arbeitslosenversicherung beitragspflichtig gewesen sei, vom 1.8.1998 bis 31.12.1999 jedoch eine versicherungspflichtige Beschäftigung nicht vorgelegen habe, weil der Kläger zu dieser Zeit seine Tätigkeit bereits aufgegeben hatte. Der Kläger beantragte sodann im Juli 2007 für die Zeit ab 1.8.1998 die Bewilligung von Alg. Die Beklagte lehnte dies wegen fehlender Arbeitslosmeldung ab. Klage und Berufung, mit denen der Kläger im Wesentlichen geltend gemacht hat, er habe sich erst 2007 arbeitslos melden können, sind ohne Erfolg geblieben.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des LSG hat der Kläger Beschwerde eingelegt, mit der er eine grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache geltend macht. Es stelle sich die Frage, wie er verpflichtet gewesen sein solle, sich persönlich arbeitslos zu melden, und ob eine Arbeitslosmeldung von der Beklagten überhaupt akzeptiert worden wäre.

II

- 3 Die Beschwerde ist unzulässig. Der allein geltend gemachte Zulassungsgrund einer grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache (§ 160 Abs 2 Nr 1 Sozialgerichtsgesetz <SGG>) ist nicht in der nach § 160a Abs 2 S 3 SGG gebotenen Weise dargelegt.
- 4 Grundsätzliche Bedeutung hat eine Rechtssache nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Ein Beschwerdeführer muss daher anhand des anwendbaren Rechts sowie unter Berücksichtigung der höchstgerichtlichen Rechtsprechung aufzeigen, welche Fragen sich stellen, dass diese Rechtsfragen noch nicht geklärt sind, weshalb deren Klärung aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts erforderlich ist und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine Klärung dieser



Rechtsfragen erwarten lässt. Um seiner Darlegungspflicht zu genügen, muss die Beschwerdebegründung mithin eine konkrete Rechtsfrage aufwerfen, ihre (abstrakte) Klärungsbedürftigkeit, ihre (konkrete) Klärungsfähigkeit (Entscheidungserheblichkeit) sowie die über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung der angestrebten Entscheidung (sogenannte Breitenwirkung) darlegen (*vgl nur BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 34 S 70 mwN*). Diesen Anforderungen genügt die Beschwerdebegründung vom 20.12.2013 nicht.

- 5 Offen bleiben kann, ob dem Vorbringen des Klägers, das sich auf seine Verpflichtung zu einer persönlichen Arbeitslosmeldung und der Akzeptanz einer solchen Meldung durch die Beklagte beschränkt, eine abstrakte Rechtsfrage von über den Einzelfall hinausgehender Bedeutung entnehmen ließe. Denn jedenfalls fehlt jeder Vortrag zur Klärungsbedürftigkeit und zur Klärungsfähigkeit einer solchen Rechtsfrage. Insbesondere wird in der Beschwerdebegründung nicht dargetan, welche konkreten Folgen es für den geltend gemachten Anspruch hätte, wenn die Fragen - handelte es sich tatsächlich um abstrakte Rechtsfragen - im Sinne des Klägers zu beantworten wären. So fehlt es an Ausführungen zu Sinn und Zweck der Arbeitslosmeldung ebenso wie an Ausführungen zur Verfügbarkeit, zu etwaigen Einnahmen während der Freistellungsphase oder an einer differenzierenden Betrachtung der Zeit der Freistellung des Klägers in leistungsrechtlicher und beitragsrechtlicher Hinsicht. Damit verfehlt die Beschwerdebegründung die Anforderungen an die Darlegung.
- 6 Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab, weil sie nicht geeignet wäre, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen (§ 160a Abs 4 S 2 Halbs 2 SGG).
- 7 Die Verwerfung der Beschwerde erfolgt gemäß § 160a Abs 4 S 1 Halbs 2 iVm § 169 S 3 SGG durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter.
- 8 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

